

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 11.

Freitags, den 13. März

1835.

### Bekanntmachung des Börsenvorstandes.

Es ist mehrmals in diesem Blatte die Rede davon gewesen, daß Nachdrücke, und zwar nicht bloß solche die aus einem Nachlasse herrühren, als in welchem Fall der auctionsweiße Verkauf nicht unbedingt verboten ist, sondern neue und zwar zugleich in mehreren Exemplaren, in Auktionen des preuß. Staates verkauft werden, und namentlich wurde dies in Nr. 48 des vor. Jahrgangs angeführt, und es wurden Beispiele aus Erfurt und Berlin nachgewiesen. Was Berlin betrifft, habe ich gleich damals der competenten Behörde Anzeige davon gemacht; da aber die Sache bis jetzt noch nicht erledigt ist, so muß ich mir die Mittheilung der Resultate noch vorbehalten.

Es scheint mir aber zweckmäßig, meine Herren Collegen im preuß. Staate mit der die Bücherauctionatoren betreffenden Vorschrift des „Reglements für die Auktionen-Commissarien und deren Ausrufer“ vom 6. Mai 1827, welches neuerdings (Amtsbl. der königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, 1835, Nr. 5) wiederholt zur Nachachtung publicirt worden ist, bekannt zu machen. Darin heißt es §. 10 wie folgt:

„Die Auktionatoren sind verpflichtet, von den zu versteigernden Sachen vollständige Verzeichnisse aufzunehmen, oder die von den Interessenten etwa schon angefertigten und ihnen übergebenen zu revidiren und zu berichtigen. Bei Bücherversteigerungen ist besonders dahin zu sehen, daß in dem Kataloge die Bücher gehörig numerirt, der Titel mit dem Vor- und Zunamen des Verfassers, mit Jahreszahl und Druckort, Angabe der Auflage, Zahl der Bände und Bezeichnung des Einbandes vollständig vermerkt werde.

Findet aber der Auktionator unter den ihm zur Licitation übergebenen Büchern, Kupferstichen u. dgl. solche, welche in den preuß. Staaten verboten, oder obscene Gegenstände enthalten, so müssen solche aus der Auktion weggelassen und sofort bei dem Polizei-Präsidium eingereicht werden. Sollten sich ferner in den zur Auktion gestellten Verlassenschaften von Staatsbeamten Festungspläne, Landkarten, Risse, Memoiren oder andere Scripturen, welche die Verstorbenen aus ihren Amtsverhältnissen, und in Beziehung auf ihren Dienst entworfen oder besessen haben können, vorfinden, so sind selbige ebenmäßig dem Polizei-Präsidium zur Ausantwortung an die Vorgesetzten der